



Stadt Schweinfurt

Verordnung der Stadt Schweinfurt über Lärm und Tiere

Stadtratsbeschluss vom 28.04.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und auf Grund von Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) -, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.

Abschnitt II Lärm

§ 2 Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Das sind alle im Haushalt und Garten anfallenden geräuschvollen Arbeiten, durch die die Nachbarschaft gestört wird, insbesondere der Betrieb von Hochdruckreinigern, Häckseln für Gartenabfälle, Rasenkantenschneidern, motorbetriebenen Rasenmähern sowie das Ausklopfen, das Hämmern, das Bohren, das Sägen und das Hacken von Holz.

§ 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Nach 22.00 Uhr ist jede Belästigung anderer zu unterlassen.
- (2) Es ist verboten, im Rahmen eines Gewerbebetriebes Tonwiedergabegeräte oder Tonübertragungsgeräte und dazugehörige Lautsprecher so zu betreiben, dass Geräuscheinwirkungen außerhalb der Betriebsstätte wahrnehmbar sind.

Abschnitt III Tiere

§ 4 Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht entstehen.
- (2) Von Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde im Sinne von Abs. 5 Sätze 1 und 2 auf öffentlichen Straßen im gesamten Stadtgebiet ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (4) Große Hunde im Sinne von Abs. 5 Satz 3 sind in dem in Abs. 6 festgelegten erweiterten Innenstadtbereich, in darüber hinausreichenden ausgewiesenen Fußgängerzonen und -bereichen, in allen öffentlichen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und in Menschenansammlungen ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG i. V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde im Sinne dieser Regelung sind sowohl Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit als auch Hunde nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (6) Der erweiterte Innenstadtbereich wird umschlossen durch folgende öffentliche Straßen, wobei die genannten Straßen noch zum Innenstadtbereich zählen:
Rusterberg, Mainaussicht, An den Brennöfen, Schultesstraße, Gunnar-Wester-Straße, Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring.
Auf den beigefügten Lageplan, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
- (7) Von der Regelung des Abs. 2 sind ausgenommen
- a. Blindenführhunde,
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (8) Hunde dürfen ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, im gesamten Stadtgebiet nicht frei umherlaufen.

§ 5 Tauben

- (1) Es ist im gesamten Stadtgebiet verboten, verwilderte Tauben zu füttern.
- (2) Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges, Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind. Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

- (3) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Schweinfurt veranlassten Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Ködern). Ausgenommen ist auch das Füttern von Tauben an besonders gekennzeichneten Taubenhäusern mit artgerechtem Futter in geringen Mengen.
- (4) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Schweinfurt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zum Verscheuchen verwilderter Tauben zu dulden; gleiches gilt für das hierfür erforderliche Betreten des Grundstücks durch Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Schweinfurt nicht.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 6 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG und der Art. 16 Abs. 2 und 18 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte verwendet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Hunde hält oder diese nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Kampfhunde im gesamten Stadtgebiet oder entgegen § 4 Abs. 4 große Hunde im erweiterten Innenstadtbereich, in darüber hinausreichenden ausgewiesenen Fußgängerzonen und -bereichen, in allen öffentlichen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und in Menschenansammlungen umherlaufen lässt, ohne sie an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen bzw. die Tiere in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, diese Tiere körperlich zu beherrschen,
 5. entgegen § 4 Abs. 8 Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
7. entgegen § 5 Abs. 4 städtischen Bediensteten oder deren Beauftragten das Betreten von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben nicht gestattet,
8. gegen die Auflagen einer nach § 6 ergangenen Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

1. bis zu fünftausend Euro gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG für Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 8 dieser Verordnung,
2. bis zu eintausend Euro gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 8 dieser Verordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schweinfurt über Lärm und Tiere vom 23.07.2019 außer Kraft.

Schweinfurt, 28.04.2020
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister